Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10291**

18. Wahlperiode 09.11.2016

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Tabea Rößner, Ulle Schauws, Christian Kühn (Tübingen), Dr. Harald Terpe, Claudia Roth (Augsburg), Katja Dörner, Dr. Franziska Brantner, Kai Gehring, Elisabeth Scharfenberg, Maria Klein-Schmeink, Kordula Schulz-Asche, Doris Wagner, Beate Walter-Rosenheimer, Corinna Rüffer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/8592, 18/8627, 18/10218 –

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz – FFG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Filme können unterhalten, informieren, erschüttern, lehren und bewegen. Sie sind daher nicht nur ein Wirtschaftsgut, sondern vor allem auch ein unverzichtbarer und unbestrittener Bestandteil unserer Kultur.

Zeitgleich ist das Filmförderungssystem auf Bundesebene dringend reformbedürftig. Das deutsche Fördersystem bringt zu wenig mutige, herausragende und international erfolgreiche Filme hervor. Filmschaffenden wird nicht genug Vertrauen geschenkt: Immer wieder müssen selbst erfolgreiche Kreative den hürdenreichen, bürokratischen Prozess bis zur Bewilligung eines Förderantrags durchlaufen. Gleichzeitig unterstützt das Fördersystem vor allem große Filmproduktionen. Für kleinere Filmprojekte ist es schwieriger, durch Referenzpunkte eine Förderung zu erhalten. In den Fördergremien wiederum dominieren die Verwerterinnen und Verwerter, und die Stimmen der Kreativen bei der Frage, welche Projekte gefördert werden sollen, finden nicht ausreichend Gehör.

Mit dem Entwurf zum Filmförderungsgesetz liegt ein Gesetzentwurf vor, der an einigen Stellen Verbesserungen bringt. Allerdings reichen die geplanten Änderungen bei weitem nicht aus, um zum Beispiel die Asymmetrie bei der Förderung von Frauen und Männern in bestimmten Funktionen aufzuheben, die Anwendung von sozialen Mindeststandards bei der Filmproduktion tatsächlich durchzusetzen oder stärkere Anreize für eine ökologische Produktionsweise zu setzen.

Dem Filmförderungssystem bleiben auf Bundesebene mit dem vorliegenden Gesetzentwurf viele der tiefergehenden strukturellen Probleme erhalten. Die Zementierung

der übermächtigen Stellung der öffentlich-rechtlichen Fernsehsender, die sie als Koproduzenten und Mitentscheider in den Gremien gegenüber den von ihnen abhängigen Filmschaffenden haben, ist ein falsches Signal der Bundesregierung für den modernen, aufstrebenden und international beachteten deutschen Film. Die Kreativen haben zu wenig Mitspracherecht, während die Verwerterinnen und Verwerter ein großes Übergewicht in den Fördergremien genießen. Es ist aber die Aufgabe des Gesetzgebers, die strukturellen und informellen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass ein Interessenausgleich der verschiedenen Anspruchsgruppen gewahrt bleibt bzw. hergestellt wird – insbesondere, wenn es sich um ein künstlerisches Projekt handelt.

Die Kulturpolitik muss die Rahmenbedingungen schaffen, die den Filmschaffenden die größtmögliche künstlerische Freiheit zur Entfaltung ihrer Kreativität ermöglichen und damit Vielfalt und Innovationen in der Filmlandschaft befördern. Es gilt, die künstlerische Autonomie von Kreativen bei der Auswahl ihrer Sujets und der Umsetzung zu stärken. Die Bereitschaft, neue Formen auszuprobieren, soll unterstützt werden. Daher muss die FFA signalisieren, dass sie den Filmschaffenden Vertrauen entgegenbringt. Oft müssen Filmemacherinnern und Filmemacher auf der Suche nach finanziellen Mitteln zur Herstellung ihrer Filme Kompromisse machen, was die künstlerische Durchführung angeht, um vor den Fördergremien eine Chance auf eine Förderzusage zu haben. Das schadet der Qualität vieler Filme. Der komplexe bürokratische Antragsweg zu einer Förderung sollte daher vereinfacht werden.

Vielfalt in der Filmlandschaft bedeutet auch, dass Frauen in der Regie nicht weiter die Ausnahme sein dürfen. Obwohl nahezu gleich viele Frauen wie Männer im Fachbereich Regie einen Abschluss erwerben, werden deutlich weniger Filme von Regisseurinnen gefördert als von Regisseuren. Der Anteil der von der FFA geförderten Projekte, an denen Frauen als Regisseurinnen beteiligt waren, liegt regelmäßig unter 20 Prozent.[1] Die angestrebte paritätische Besetzung von Vergabegremien führt nicht automatisch zu einer gerechteren Verteilung von Förderungen zwischen den Geschlechtern, wie uns Beispiele aus anderen Bereichen zeigen. Daher sollten in dem Gesetz konkrete Zielvorgaben gemacht werden, die Chancengleichheit bei der Vergabe der Fördermittel herstellen.

Das Förderungssystem begünstigt zudem hoch budgetierte Produktionen, trotzdem werden soziale Standards am Set oft nicht eingehalten. Geförderte barrierefreie Fassungen von Filmen schaffen es nur selten in die Kinos. Dazu werden nur wenige Daten und Statistiken erfasst, die eine Evaluierung der Förderentscheidungen möglich machen. All diese Aspekte machen deutlich, dass der Reformbedarf bei der Filmförderung weitaus größer ist, als der Gesetzentwurf vorsieht.

Weil der Film nicht nur eine wirtschaftliche Funktion, sondern auch einen kulturellen Wert hat, muss sich dies auch in der Filmförderung niederschlagen. Daher sollten bei der Referenzförderung auch Filme berücksichtigt werden, die im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln eine große Reichweite, Erfolge im Ausland oder bei internationalen Filmfestivals und deren Nebensektionen erzielen.

Das Interesse an deutschen Kinofilmen ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen, die Bedeutung von Filmen wird daher in unserer Gesellschaft zukünftig noch weiter wachsen.[2] Die Digitalisierung ist die aktuellste der vielen Herausforderungen, mit denen sich die deutsche Filmbranche konfrontiert sieht. Deshalb müssen Regelungen dafür gefunden werden, dass einerseits die Chancen der Digitalisierung genutzt und neue Geschäftsmodelle erprobt, gleichzeitig Kinos als filmkulturelle und regionale Begegnungsorte erhalten werden können.

---

1 Ergebnis einer mündlichen Anfrage der Abgeordneten Tabea Rößner am 10.06.2015: http://tabea-roessner.de/2015/06/18/desastroese-zahlen-zum-frauenanteil-bei-der-filmfoerderung/.

2 statista.com zu Filmproduktion in Deutschland: https://de.statista.com/themen/2990/filmproduktion-in-deutschland/.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich für die kulturelle Vielfalt in einer offenen Gesellschaft einzusetzen und die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Filmförderungsgesetzes so zu formulieren, dass Kreativschaffenden die größtmögliche künstlerische Freiheit zuteil wird;
   a. einen Teil des Fördertopfes für ein vereinfachtes und automatisiertes Antragsverfahren für erfolgreiche Filmemacherinnen und Filmemacher zu öffnen;
   b. die Zahl der Mitglieder, die für eine Sitzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung zu bestellen sind, auf sieben Personen festzusetzen und die Zahl der Filmverwerterinnen und Filmverwerter hierbei auf drei Personen, die Zahl der Herstellerinnen und Hersteller auf zwei Personen und die Zahl der Kreativschaffenden auf zwei Personen festzuschreiben;
   c. die Schwelle für die Vergabe von Referenzpunkten auf 10.000 Zuschauerinnen und Zuschauer zu senken;
   d. bei der Berechnung von Referenzpunkten die Herstellungskosten in Verhältnis zu den Zuschauerzahlen zu setzen;
   e. Auslandszuschauererfolge für die Ermittlung der Referenzpunkte heranzuziehen, zum Beispiel über die Anzahl verkaufter Kinotickets oder die Anzahl verkaufter Territorien, und die Liste der Festivals und deren Nebensektionen, für die Referenzpunkte vergeben werden können, zu erweitern;
2. Chancengleichheit bei der Vergabe der Fördermittel herzustellen. Zur Erreichung dieses Ziels sind für die Fördermittelvergabe Zielquoten für den Frauenanteil in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch gesetzlich zu regeln;
   a. im Rahmen der Projektfilmförderung und der Projektverleihförderung sollen 40 Prozent der innerhalb einer Förderperiode geförderten Vorhaben eine Beteiligung von Frauen in der Regie aufweisen;
   b. im Rahmen der Projektfilmförderung und der Projektverleihförderung sollen 50 Prozent der innerhalb einer Förderperiode geförderten Vorhaben eine Beteiligung von Frauen jeweils als Drehbuchautorin sowie als Produzentin aufweisen;
   c. im Rahmen der Drehbuch- und der Drehbuchfortentwicklungsförderung sollen 50 Prozent der innerhalb einer Förderperiode geförderten Vorhaben eine Beteiligung von Frauen als Drehbuchautorin aufweisen;
   d. gesetzlich eine Berichtspflicht für die FFA zu verankern, die beinhaltet, dass alle drei Jahre eine umfassende Evaluation im Hinblick auf die Geschlechtergerechtigkeit bei der FFA erfolgt. Es ist insbesondere darüber zu berichten, wie hoch der Frauenanteil in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch sowohl bei den Förderanträgen als auch bei den Bewilligungen ausfiel. Der Frauenanteil ist gesondert im Hinblick auf das Fördervolumen und in absoluten Zahlen der Projekte darzulegen und die Projekte mit in den Positionen jeweils gemischten Teams sind gesondert aufzuführen;
3. die häufig prekären Arbeitsbedingungen für Kreativschaffende über eine Selbstverpflichtung der Antragstellenden zu den sozialen Bedingungen ihrer Produktion (z. B. Anwendung von Tarifverträgen, Arbeitszeiten, Bezahlung) zu verbessern, wobei Vorhaben mit einer solchen Selbstverpflichtung eher bei der Förderung berücksichtigt werden sollen als Projektvorhaben, die keine solche Selbstverpflichtung abgeben. Eine Unterschreitung dieser in dem Förderantrag formulierten sozialen Mindeststandards hat zu einer Verpflichtung der Rückzahlung eines Teils der Fördermittel zu führen;
4. nicht nur die Produktion von barrierefreien Filmversionen zu fördern, sondern auch sicherzustellen, dass diese allen Menschen zugänglich gemacht werden, indem zum Beispiel bei der Verleihförderung zur Bedingung gemacht wird, dass

eine zu bestimmende Anzahl an barrierefreien Vorstellungen an die Kinos zu vermitteln ist. Zudem müssen qualitative Standards für barrierefreie Fassungen definiert und muss sichergestellt werden, dass diese auch eingehalten werden;

5. die Förderung von Filmproduktionen mit nachhaltigem ökologischem Fußabdruck zu befördern, indem zunächst differenzierte ökologische Standards für die Filmbranche erarbeitet werden. Mittels einer öffentlichen Ausschreibung soll eine der zahlreichen qualifizierten Initiativen für Grünes Kino in Deutschland beauftragt werden, diese Standards zu entwickeln und Filmproduzentinnen und -produzenten hinsichtlich einer klimafreundlichen und ressourcenschonenden Produktion zu beraten. CO_2-neutral produzierte Filme sollen durch zusätzliche Referenzpunkte honoriert werden;
6. Produzentinnen und Produzenten in Form eines nicht verrechenbaren Erlöskorridors von Beginn der Verwertung eines Films an bei den Verleiherlösen zu beteiligen und Mittel aus Crowdfunding als Eigenanteil anzuerkennen;
7. die FFA zu verpflichten, ein zentrales und öffentlich einsehbares Register mit allen relevanten Zahlen für die von ihr verwalteten Filmförderungen anzulegen, das es erlaubt, die relationale Wirtschaftlichkeit der Produktionen zu beurteilen, und eine Transparenz über die Verwendung der Fördermittel herzustellen sowie die Arbeitsbedingungen und sozialen Standards der geförderten Projekte zu vergleichen;
8. eine Verkürzung und Flexibilisierung von Sperrfristen zu ermöglichen, um neue Geschäftsmodelle zu erproben und die Ergebnisse in einer Evaluation zu erheben;
9. eine nationale Digitalisierungsstrategie für das deutsche Filmerbe vorzulegen und die Bewahrung des deutschen Filmerbes finanziell stärker zu unterstützen. Hierbei sollen in Form einer Doppelstrategie sowohl die Digitalisierung des Filmerbes als auch eine weitestmögliche Sicherung und Erhaltung des analogen Filmmaterials erfolgen. Zudem ist sicherzustellen, dass das Filmerbe der Öffentlichkeit besser zugänglich gemacht wird.

Berlin, den 8. November 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Ad 1a: Ein vereinfachtes und automatisiertes Antragsverfahren ermöglicht, dass sich Kreativschaffende nicht immer wieder neu beweisen müssen, wenn sie bereits in der Vergangenheit erfolgreiche Projekte durchgeführt haben. Den erfahrenen Filmschaffenden wird also Vertrauen in ihre Projekte signalisiert und die Freiheit gegeben, ihre Kreativität voll zu entfalten. Zudem wird hierdurch dem Gießkannenprinzip sowie dem Symptom des „Fördertourismus“ entgegengewirkt, nach dem viele Projekte nur mit einer geringen Summe gefördert werden.

Ad 1b: Durch die Stärkung der Kreativschaffenden in der Kommission wird sichergestellt, dass Förderentscheidungen über kreative Projekte in Zukunft nicht mehr mehrheitlich nur von Verwerterinnen und Verwertern getroffen werden, zu denen auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gehören. Filme sollen nicht ausschließlich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten bewertet werden, sondern auch in Hinsicht auf ihr kreatives Potential. Die Entscheidung, was ein künstlerisch wertvoller Stoff ist, können nicht allein Personen aus den Bereichen Verwertung und Verleih treffen. Die Kreativen müssen daher mehr Gewicht in der Förderkommission als bisher erhalten.

Ad 1c: Mit der Senkung der Schwelle für die Vergabe von Referenzpunkten auf 10.000 Zuschauerinnen und Zuschauer sollen vor allem kleinere Produktionen gestärkt werden. Insbesondere Filme mit einer kleineren oder spezialisierten Zielgruppe wie zum Beispiel Arthouse Filme, Dokumentationen und Kinderfilme, die oft nur in kleinen Kinos laufen und bundesweit in nicht so vielen Kinos gezeigt werden wie größere Filme, haben es sonst außerordentlich schwer, die jeweils erforderliche Schwelle für die Referenzfilmförderung zu erreichen.

Ad 1d: Die Filmförderung soll fairer ausgestaltet werden und kleineren Projekten die gleichen Förderungsmöglichkeiten wie größeren Produktionen einräumen. Da kein Lohndumping befördert werden soll, reicht es nicht aus, einen Anreiz für Filmproduktionen einzurichten, demzufolge sich die erreichten Referenzpunkte um 25 Prozent erhöhen, wenn der Nettoumsatz eines Filmes durch den Verkauf von Kinokarten die Herstellungskosten übersteigt. Um auch kleinen erfolgreichen Filmproduktionen eine Chance zu geben und solchen Projekten, die zwar erfolgreich sind, aber ihre Herstellungskosten nicht in Gänze durch den erzielten Nettoumsatz an der Kinokasse decken können, sollen Referenzpunkte im Hinblick auf die relationale Wirtschaftlichkeit vergeben werden: wie erfolgreich ein Film mit seinen Zuschauerzahlen im Verhältnis zu seinen Herstellungskosten ist. Zudem kann hierdurch sichergestellt werden, dass die Referenzförderung hoch budgetierte Filme nicht einseitig besserstellt, während erfolgreiche, aber günstigere Filme nicht oder unzureichend berücksichtigt werden.

Ad 1e: Der Erfolg eines Filmes wird nicht nur an absoluten Zuschauerzahlen im Inland gemessen. Der kulturelle Wert und die internationale Anerkennung eines deutschen Filmes bemessen sich auch an der Auswertung im Ausland sowie durch die Anerkennung bei nationalen und internationalen Filmfestivals. Daher sollen diese Aspekte stärker in die Referenzpunktvergabe einbezogen werden.

Ad 2a-d: Um Chancengleichheit bei der Vergabe der Fördermittel herzustellen, reicht es nicht aus, die Fördergremien paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen. Durch konkrete Zielvorgaben soll strukturellen Benachteiligungen von Frauen entgegengewirkt werden. Die Zielquote entspricht jeweils der Absolventinnenquote in den einschlägigen Filmstudiengängen.

Ad 3: Eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung sozialer Mindeststandards bekämpft die Selbstausbeutung und die oft unfairen Arbeitsbedingungen in der Filmbranche. Es ist wichtig, dass Produzentinnen und Produzenten in ihrem Förderantrag angeben, ob Tarifverträge zur Anwendung kommen werden. Eine reine Auskunftsverpflichtung hierüber reicht aber nicht aus. Nach der Produktion des Filmes soll deshalb auch nachgewiesen werden, ob diese Tarifverträge tatsächlich bei den an der Produktion Beteiligten angewendet wurden. Damit es auch eine Konsequenz für den Verstoß gegen die Selbstverpflichtung gibt, ist ein Teil der genehmigten Fördermittel bei Nichteinhaltung zurückzuzahlen. Die bevorzugte Berücksichtigung von Produktionen mit einer solchen Selbstverpflichtung stellt eine zusätzliche Motivation für die Antragstellenden dar.

Ad 4: Immer noch ist nur ein relativ geringer Teil aller Filme in barrierefreien Versionen im Kino zu sehen. Zwar werden von geförderten Filmen auch barrierefreie Versionen hergestellt, diese sind jedoch nicht in der Breite für Menschen im Kino zugänglich. Zudem schwankt die Qualität der barrierefreien Versionen, zum Beispiel von Audiodeskriptionen der Filme, zum Teil stark. Die Qualität und die Aufführung der hergestellten barrierefreien Versionen im Kino müssen daher gefördert werden.

Ad 5: In der heutigen Zeit wird in allen Branchen auf eine verbesserte ökologische Bilanz geachtet. Auch in der Filmbranche ist eine ressourcenschonende und klimafreundliche Produktion möglich und wünschenswert. Das vorhandene Wissen um CO_2-neutrale und ökologisch nachhaltige Filmproduktion, das bei den diversen Initiativen zu sogenanntem Grünen Kino in Deutschland vorhanden ist, sollte in die Entwicklung nachhaltiger Standards einbezogen werden. Filmprojekte sollen zudem die Möglichkeit bekommen, sich zu nachhaltiger Filmproduktion professionell beraten zu lassen. Diese Förderung ökologischer Standards soll nicht auf die lange Bank geschoben werden. Bereits heute kann damit begonnen werden, die Filmbranche umweltfreundlicher zu gestalten, aufzuklären und Anreize für eine ökologische Produktion zu geben.

Ad 6: Zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren der Filmbranche müssen mehr Chancengleichheit und ein Machtausgleich stattfinden. Ein in den Verleihverträgen festgelegter Erlöskorridor würde Produzentinnen und Produzenten von Beginn an bei den Erlösen beteiligen, unabhängig davon, wie groß der finanzielle Erfolg eines Films ist. Dies würde den Produzentinnen und Produzenten einen stärkeren Anreiz geben, auch einen wirtschaftlichen Erfolg ihres Films anzustreben. Auch die Rückzahlungsquote von Fördermitteln, die derzeit äußerst ernüchternd ist, kann hierdurch deutlich verbessert werden. Zudem könnten Produzentinnen und Produzenten es sich dann ökonomisch leisten, nicht einen Film nach dem anderen produzieren zu müssen, sondern Kapital für neue Projektvorhaben zu bilden, welche sie dann intensiver verfolgen und umsetzen können. Ein Erlöskorridor schränkt die bestehende Marktmacht der Verwerterinnen und Verwerter ein und kommt den Produzentinnen und Produzenten kleinerer und größerer Filmprojekte zugute. In vielen Bereichen ergänzen Filmemacherinnern und Filmemacher bereits heute ihre Mittel durch Crowdfunding. Hierdurch erproben sie neue Geschäftsmodelle, die langfristig die staatliche Filmförderung ergänzen können. Daher sollen Mittel durch Crowdfunding auch als Eigenmittel anerkannt werden.

Ad 7: Eine gute und transparente Datenlage ist unerlässlich für effiziente politische Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse. Mehr Transparenz im Fördermittelbereich ergänzt darüber hinaus die vorhandenen Möglichkeiten der Haushaltskontrolle durch das Parlament z. B. über den Bundesrechnungshof und fördert damit zugleich die demokratische Legitimität der Entscheidungen. Sie erleichtert außerdem eine schnelle wissenschaftliche Evaluierung von Förderprogrammen. Ein zentrales und öffentlich einsehbares Filmregister zeigt Fehlentscheidungen und Ungerechtigkeiten bei der Verwendung der Mittel auf und stellt mehr Fairness im Bereich der Filmförderung her. Diese Regulierungsmethode hilft unfairen Verträgen entgegenzuwirken. Die Transparenz der Verträge offenbart Details über das Gesamtbudget eines Filmprojektes, Beteiligungen von Sendern und Koproduzenten sowie Arbeitsbedingungen der an der Produktion Beteiligten. Eine solche Transparenz ist nicht nur zeitgemäß, sondern auch dringend nötig, damit die unabhängige Evaluation der Filmförderung auf der Basis von umfassenden Fakten erfolgen kann und Fehlentwicklungen bei der Förderung erkannt werden können. Auch lassen erst solche Kenntnisse wirkliche Rückschlüsse auf die Wirtschaftlichkeit der sogenannten wirtschaftlichen Förderung tatsächlich zu – nämlich im Verhältnis zur gesamten Investition. Selbstverständlich müssen der Schutz personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berücksichtigt werden.[3]

Ad 8: Aufgrund der veränderten Rezeption von Filmen ist es wichtig, kürzere Auswertungsfenster zu erproben um Filme früher auf DVD oder als Stream zugänglich zu machen. Dies soll zunächst auf Filme mit kleiner oder spezialisierter Zielgruppe angewandt werden, wie z. B. Autorenfilme, Dokumentationen oder Kinderfilme. Es ist allerdings wichtig, auf die Unterschiedlichkeit von Filmproduktionen zu achten: Manchen Filmen aus dem Dokumentarbereich kommt beispielsweise eine frühere Auswertung auf DVD oder im Fernsehen zugute, andere können über einen längeren Auswertungszeitraum im Kino beachtliche Zuschauererfolge und dadurch Referenzpunkte erzielen. Bei einer Verkürzung der Sperrfrist, die der Hersteller oder die Herstellerin beantragen kann, steht zu befürchten, dass beispielsweise ein an der Produktion beteiligter Sender auf eine frühere Auswertung im Fernsehen drängt und daher Druck auf den Hersteller oder die Herstellerin ausübt, den Antrag auf Sperrfristverkürzung zu stellen. Wie sich die Flexibilisierung der Sperrfristen auf unterschiedliche Produktionen auswirkt, soll daher im Rahmen einer Evaluation ermittelt werden.

---

[3] Siehe Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Fördermitteltransparenz erhöhen“, http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/009/1800980.pdf.

Ad 9: Das Filmerbe ist elementarer Bestandteil unseres kulturellen und historischen Gesamterbes. Jährlich gehen große Mengen Filmmaterials unwiederbringlich durch Materialzerfall für immer verloren. Es ist beschämend, dass nicht genug Mittel zur Verfügung gestellt werden, um dieses Erbe zu erhalten und zugänglich zu machen. Daher müssen mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden, um das Filmerbe sowohl in digitaler als auch analoger Form für die Nachwelt zu erhalten. Dabei sind neben dem Bund auch die Länder in der Pflicht. Da digitale Standards sich rapide ändern und digitalisierte Filmversionen schon bald nicht mehr abspielbar sein können, sollte auch weiterhin der Erhalt von analogen Kopien gefördert werden.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333